

Bremen, den 11.12.2014

Pressemitteilung 13 / 2014

**Staatsanwaltschaft verhängt Geldbuße in Höhe von über
37 Millionen Euro gegen die Rheinmetall Defence Electro-
nics GmbH**

Die Staatsanwaltschaft Bremen ermittelt seit 2013 zusammen mit der Zentralen Antikorruptionsstelle, der Steuerfahndung und der Polizei Bremen gegen Verantwortliche des Rheinmetall Konzerns wegen des Verdachts der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, allein für die Vermittlung eines griechischen Handelsvertreters beim Flugabwehrsystem ASRAD Provisionszahlungen in Höhe von über 20 Millionen Euro gezahlt zu haben, von denen wiederum Bestechungsgelder in Millionenhöhe an griechische Amtsträger zur Erlangung des Rüstungsauftrages geleistet wurden. Die Zahlung der Bestechungsgelder wurde hierbei insbesondere über Konten einer Briefkastenfirma des Handelsvertreters in London und über weitere Konten in der Schweiz verschleiert.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr nach intensiven Verhandlungen mit Vertretern des Rheinmetallkonzerns wegen der Korruptionsstraftaten und Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen einen Bußgeldbescheid gemäß § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die Rheinmetall Defence Electronics GmbH erlassen. Sie hat in dem Bescheid eine Geldbuße in Höhe von 37.070.000 Euro festgesetzt. Die Geldbuße setzt sich zusammen aus einem Sanktionsteil in Höhe von 300.000,- Euro und einem Abschöpfungsteil in Höhe von 36.770.000,- Euro, der dem Unternehmen den wirtschaftlichen Vorteil aus der strafbaren Handlung entzieht.

Der Bußgeldbescheid ist seit dem 10.12.2014 bestandskräftig.

Die Ermittlungen gegen die verantwortlichen Personen des Rheinmetall Konzerns und deren Mittäter dauern an. Gegenwärtig richten sich die Ermittlungen gegen 20 Beschuldigte. Die Staatsanwaltschaft Bremen geht davon aus, die Ermittlungen bis spätestens zum Ende des Jahres 2015 abschließen zu können.

Die Ermittlungen in dem Verfahren gegen die Verantwortlichen der Atlas Elektronik GmbH dauern ebenfalls noch an.

Passade

Pressesprecher

§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz lautet:

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz lautet:

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

E-Mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de